



## Besuchs- und Begleitdienst Dienstleistungsbeschreibung für freiwillige Mitarbeitende

### Was, für wen und welches Ziel steht der Besuchs- und Begleitdienst (BBD)

Die freiwilligen Mitarbeitenden des Besuchs- und Begleitdienstes leisten Gesellschaft, stiften Sinn und Freude und begleiten im Alltag.

Bestimmte Lebensabschnitte und Situationen können zu Alleinsein bis hin zu Einsamkeit führen. Der BBD ist eine Möglichkeit vermehrt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und mitzumachen. Das persönliche soziale Umfeld kann sich verändern, insbesondere bei zu Hause lebenden und vielfach alleinstehenden Menschen. Der BBD schafft neue Kontaktmöglichkeiten. Die freiwilligen Mitarbeitenden im BBD ermöglichen mit kleinen Begleittätigkeiten den Alltag punktuell zu vereinfachen. Bei Lebensabschnitten bei der eine Person pflegebedürftig ist und von ihren Angehörigen/Umfeld gepflegt/ begleitet wird, ermöglicht der BBD im Weiteren kleine Verschnaufpausen für die pflegenden/begleitenden Angehörigen. Der Besuch- und Begleitdienst ist eine einfache Möglichkeit mit Menschen in Kontakt zu treten. Die Besuche und Begleitungen werden in einer gleichberechtigten und wertschätzenden Art und Weise durchgeführt.

Die Dienstleistung steht grundsätzlich allen Menschen offen und richtet sich insbesondere an zu Hause lebende, vielfach einsame und alleinstehende Menschen folgender Zielgruppen:

- Menschen im Alter
- Menschen mit besonderen Herausforderungen (z.B. Krankheiten, Behinderungen etc.)
- Menschen mit einer leichten bis mittleren kognitiven Einschränkung (z.B. leichte Demenz)
- Menschen, die einfach Gesellschaft suchen

### Was für Aktivitäten sind im BBD möglich?

Das Angebot wird entsprechend der Zielgruppe möglichst der Person und der Situation gerecht gestaltet. Die Möglichkeiten sind vielfältig. Nachstehend sind einige Möglichkeiten aufgelistet, diese sind nicht abschliessend.

**Sinn und Freude stiften mit z.B.:** plaudern, vorlesen, spielen, singen, musizieren, Hobbys ermöglichen, spazieren, Einkaufsbummel, Besuch von Veranstaltungen (z.B. Kino, Theater, Ausstellungen, Museum etc.), Ausflüge, etc.

**Begleiten im Alltag z.B.** zusammen einkaufen, zusammen kochen, zusammen Ordnung schaffen, Begleitung zu Arztterminen, etc.

### Ausdrücklich nicht erbrachte und erwünschte Aktivitäten der freiwilligen Mitarbeitenden sind:

- Hausarbeit – putzen, waschen, alleine kochen und einkaufen werden nicht geleistet, auch wenn ein paar Handreichungen im Haushalt und eine kleine Besorgung bei Bedarf nicht „verboten“ sind
- Es werden keine längeren Ferienbegleitungen geleistet
- keine pflegerischen, psychologischen und sozialpädagogischen Tätigkeiten
- keine Sterbebegleitung

Sollte es trotzdem zu den oben erwähnten und nicht erwünschten Tätigkeiten kommen, ist umgehend Kontakt mit dem SRK, Leitung des Besuchs- und Begleitdienstes, aufzunehmen.



## Wie entsteht ein „Besuchstadium“?

Die Bedürfnisse der Kundschaft werden eingehend abgeklärt. Die Kundinnen und Kunden werden über die Richtlinien des Besuchs- und Begleitdienstes informiert, insbesondere bezüglich Spesenvergütung, Einhaltung der Besuchszeit und Besuchsdauer. Insbesondere werden sie auch über die Aufgaben, die nicht vom BBD übernommen werden, informiert.

Bei Einverständnis und Interesse der Klientin, des Klienten beginnt die Vermittlung. Gesucht wird das möglichst passende „Besuchstadium“.

Die freiwilligen Mitarbeitenden werden im Voraus über die Person informiert und entscheiden sich, ob sie sich das Besuchsverhältnis vorstellen können und es übernehmen wollen. Falls ja, wird ein Ersttreffen zwischen dem freiwilligen Mitarbeitenden und der Kundin, des Kunden vereinbart. Beim Erstbesuch wird eine Ansprechperson vom Schweizerischen Roten Kreuz Kanton Solothurn (SRK) dabei sein. In gegenseitigem Einverständnis wird das Besuchsverhältnis weitergeführt.

Nach den ersten „Besuchskontakten“ kontaktiert der freiwillige Mitarbeitende seine Ansprechperson vom SRK, um über den Verlauf der Besuche zu informieren und Wünsche und Anregungen anzugeben.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine Vermittlung.

## Was wird von den freiwilligen Mitarbeitenden erwartet?

Es ist folgendes Profil erwünscht:

- Motivation für ein freiwilliges unentgeltliches, persönliches, langfristiges wie auch kurzfristiges Engagement für und mit Menschen, pflegen von sozialen Kontakten
- Flexibilität und Unkompliziertheit im allgemeinen Umgang mit Menschen. Eine hohe Spontaneität, um einführend auf die Bedürfnisse der zu betreuenden Menschen im Hier und Jetzt eingehen zu können
- Freude und Interesse an Lebensgeschichten/Biographien von Menschen
- Einfühlsam, geduldig, kontaktfreudig
- zuverlässig, pünktlich und belastbar
- Kenntnisse in schweizerdeutsch und/oder hochdeutsch
- Zusätzliche Sprachkenntnisse werden begrüsst
- Offenheit für und mit Menschen mit besonderen Herausforderungen z.B. Menschen mit einer Behinderung, Menschen mit kognitiven Einschränkungen (z.B. Demenz), Menschen mit einer psychischen Krankheit etc.)
- Bereitschaft an Aus- und Weiterbildungen teilzunehmen
- Korrekte Führung der Besuchsdatenerfassung und termingerechte Abgabe (Siehe auch Verhaltenskodex für Freiwillige im SRK)

## Was ist Freiwilligenarbeit?

Freiwilligenarbeit im SRK wird gemäss den 7 Rotkreuz-Grundsätzen von Menschen geleistet, die sich aus freiem Willen und unentgeltlich engagieren. Den freiwilligen Mitarbeitenden ermöglicht der Besuch- und Begleitdienst ein anspruchsvolles, interessantes und sinnstiftendes Wirkungsfeld und ein persönliches, freiwilliges Engagement für die Gesellschaft. Im Zentrum stehen immer der Einsatz für mehr Menschlichkeit und das Bemühen, menschliches Leiden nach Möglichkeit zu lindern und zu verhüten (siehe auch Leitlinien Freiwilligenarbeit des SRK).

Die Freiwilligenarbeit soll und ist kein Ersatz für bezahlte Arbeit. Im Falle von Arbeitslosigkeit kann die Freiwilligenarbeit eine sinnstiftende Tätigkeit sein. Dies als möglicher Einstieg in eine bezahlte Arbeitswelt zu betrachten, ist in den meisten Fällen nicht zielführend.



## Was sind die Verpflichtungen des SRK und wie gestaltet sich die Anerkennung des freiwilligen Engagements?

Die Anerkennung der Freiwilligenarbeit ist dem SRK ein grosses Anliegen. Einerseits setzt sich das SRK für eine öffentliche Anerkennung von Freiwilligenarbeit ein, andererseits steht das SRK für eine gute Begleitung der einzelnen Freiwilligen in ihrem Engagement.

### Anerkennung des freiwilligen Engagements

- Anerkennung und Dank
- ausgewählte kostenlose interne Aus-/Weiterbildungen
- regelmässige Treffen/Ausflüge mit anderen freiwilligen Mitarbeitenden
- Falls gewünscht, stellt das SRK einen Zeitrachweis oder das „DOSSIER FREIWILLIG ENGAGIERT“ von Benevol aus
- Einblicke in andere Lebenswelten und Biographien
- eine professionelle Begleitung durch Fachpersonen
- Sie sind mit Ihrem Einsatz Aktivmitglied des SRK und können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- Rabatt von 30% auf dem Bildungsprogramm SRK
- Ihre freiwillig geleisteten Stunden werden jeweils im Jahresbericht des SRK ausgewiesen.

### Kosten, Spesen und Zahlungsart

Grundsätzlich ist die Dienstleistung kostenlos. Die freiwilligen Mitarbeitenden erhalten pro Einsatz\* (2 bis 3 Std) eine Spesenpauschale für An- und Rückreise von CHF 14.00\*\*. Zusätzliche und ausserordentliche Spesen welche durch eine ausgeführte Besuche und Begleitungen entstehen (z.B. Verpflegung, Material, Eintritte für Veranstaltungen etc.) werden von den Kundinnen und Kunden getragen. Alle Spesen werden dem Kunden einmal pro Monat in Rechnung gestellt und vom SRK an den freiwilligen Mitarbeitenden ausbezahlt. Die Freiwilligen Mitarbeitenden für diesbezüglich eine Zeit- und Spesenerfassung.

Auch können die An- und Abreisekosten bei Weiterbildungen BBD geltend gemacht werden.

ÖV-Kosten werden nach Belegt und KM-Fahrkosten CHF 0.70 pro km abgegolten.

*\*Einsatz: Der BBD umfasst einen wöchentlichen (oder allenfalls vierzehntäglichen) Einsatz von 2 bis maximal 3 Stunden und übersteigt in der Regel diese Dauer nicht. Die Besuche finden Werkstags von 7.00 bis 20.00 Uhr statt, am Wochenende und übrige Zeit nach Absprache. Einsätze, die sich nicht in diesem Rahmen bewegen, müssen mit dem SRK besprochen und genehmigt werden.*

**\*\*Tarifänderungen vorbehalten**

### Versicherungsschutz

Grundsätzlich sind Personen- und Sachschäden, welche Personen in ihrer Tätigkeit zu Gunsten des SRK erleiden oder verursachen, versichert.

- Deckung gilt während des Einsatzes und auf dem direkten Weg des freiwilligen Mitarbeitenden zum Einsatzort und zurück.
- Kein Versicherungsschutz besteht während des Unterbruchs der vereinbarten Tätigkeit für die Erledigung privater Geschäfte.

Es besteht eine Dienstfahrten-Motorfahrzeugversicherung, eine Zusatz-Unfallversicherung für freiwillige Mitarbeitende (ausserhalb KVG/UVG) sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung für freiwillige Mitarbeitende. Der Versicherungsschutz ist subsidiär, dass heisst es wird fallbezogen abgeklärt, wer für den Schaden aufkommen muss. Die freiwilligen Mitarbeitenden müssen über eine obligatorische Kranken- und Unfallversicherung (oder bei Nichterwerbstätigen über eine entsprechende private Unfallversicherung) und eine Privathaftpflichtversicherung verfügen.